
Hinweise für die Dienstbesprechung zur voraussichtlichen Auflösung des AfNS

Am 7. Dezember 1989 forderte der Zentrale Runde Tisch die Auflösung des Stasi-Nachfolgers Amt für Nationale Sicherheit (AfNS). Umgehend stellte die Führungsspitze des AfNS Überlegungen hinsichtlich der Folgen dieses Beschlusses an.

Mit der Wahl einer neuen Regierung durch die Volkskammer der DDR am 17. November 1989 wurde das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) in das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) umgewandelt. Das Amt unterstand nun nicht mehr direkt der SED-Führung, sondern dem Ministerpräsidenten. Dem AfNS unterstellt waren die Bezirks- und Kreisämter, ehemals Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des MfS.

Nur wenige Tage nach dieser Zäsur, am 4. und 5. Dezember 1989, verschafften sich mutige Bürgerinnen und Bürger, angeführt von Mitgliedern der Bürgerbewegung, Zugang zu den Bezirks- und etlichen Kreisämtern in der gesamten DDR. Die Protagonisten forderten, die Aktenvernichtung zu unterbinden und die Archive der Stasi zu versiegeln. Sie wollten Einsicht in die Heizanlagen, in die Aschetonnen sowie in die Kofferräume der Pkws und Aktentaschen der Mitarbeiter der Geheimpolizei haben. Hintergrund waren Gerüchte über die Vernichtung von Unterlagen der Staatssicherheit, die sich bestätigten.

Am 7. Dezember 1989 forderte der Zentrale Runde Tisch die Auflösung des AfNS – auch mit den Stimmen der SED-Sprecher. Am 14. Dezember wurde das MfS durch den kleineren Verfassungsschutz (ca. 10.000 Mitarbeiter) und einen mit ca. 4.000 Mitarbeitern gegenüber der Hauptverwaltung A (HV A) fast unveränderten Nachrichtendienst ersetzt. In diese Dienste sollten keine ehemaligen Führungskader der Staatssicherheit übernommen werden.

Rechtskräftig konnte dieser Beschluss erst durch eine Entscheidung des Ministerrates werden. Aus dem vorliegenden Dokument zu einer Dienstbesprechung am 8. Dezember geht hervor, dass die Führungsspitze des AfNS mit einem solchen bereits rechnete. Weiterhin gab es bereits Überlegungen zu den anstehenden Entlassungen und "Eingliederungen der Mitarbeiter in zivile Tätigkeiten".

Signatur: BArch, MfS, SdM, Nr. 2356, Bl. 70

Metadaten

Datum: 8.12.1989

Rechte: BStU

Überlieferungsform: Dokument

Hinweise für die Dienstbesprechung zur voraussichtlichen Auflösung des AfNS

BStU
000070

00070

Hinweise für die Dienstbesprechung am 8. 12. 1989, 17.00 Uhr

Es ist zu erwarten, daß in kürzester Frist ein Beschluß des Ministerrates die Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit bestimmen wird.

Dies hat zur Folge, daß eine erheblich größere Anzahl von Mitarbeitern als bisher vorgesehen, keine weitere Dienstverwendung mehr finden kann.

Die geltenden Regelungen zur sozialen Sicherstellung der aus dem Amt ausscheidenden Mitarbeiter werden durch einen Beschluß des Ministerrates ausdrücklich bestätigt.

Die Sicherung der Dienstobjekte wird voraussichtlich ab 9. 12. 1989 durch Kräfte der Deutschen Volkspolizei und eventuell unter Mitwirkung von Vertretern der Bürgerrechtsbewegungen erfolgen.

Durch grundsätzliche Festlegungen des Ministerpräsidenten wird die Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit unter öffentlicher Kontrolle und unter Gewährleistung des Quellen- und des Geheimnisschutzes geordnet durchgeführt (siehe Dokument des Genossen Generalmajor Braun).

Ausgehend von dieser Lage werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Innensicherung der Dienstobjekte erfolgt durch Kräfte des Büros der Leitung und die durch die Dienstseinheiten zur Verfügung stehenden Mitarbeiter.
Verantwortlich für die Sicherung der von ihnen genutzten Gebäude sind die betreffenden Dienstseinheiten. Die erforderlichen Abstimmungen zwischen den Dienstseinheiten, welche Häuser gemeinsam nutzen, sind sicherzustellen.
2. Die Mitarbeiter, welche nicht für die Erfüllung von Aufgaben der geordneten Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit benötigt werden, sind mit Wirkung vom 11. 12. 1989 zu beurlauben. Die erforderlichen Verbindungen zu diesen Mitarbeitern für die gegenseitige Übermittlung von Informationen sind zu gewährleisten.

*folle
Papkaufr.*

Durch die Leiter der Dienstseinheiten sind die personellen Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt zu treffen, daß lediglich die für die Aufgaben der Sicherung und Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit unbedingt notwendigen Mitarbeiter im Dienst verbleiben.

3. Die zentral und in den Dienstseinheiten ablaufenden Maßnahmen zur Eingliederung der Mitarbeiter in zivile Tätigkeiten sind beschleunigt weiterzuführen.
4. In den Dienstseinheiten sind geeignete Leiter und Mitarbeiter zu bestimmen, die gemeinsam mit dem Kaderorgan die erforderlichen Entscheidungen zur weitergehenden Freisetzung von Mitarbeitern für zivile Tätigkeiten treffen. Die für diese Aufgaben benötigten Mitarbeiter des Kader- und des Finanzorgans sind unbedingt im Dienst zu belassen.